



Lex Friedrich-Erklärung an das Handelsregister des Kantons Graubünden

Personen im Ausland¹ bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Erwerb eines Grundstückes gelten auch die Beteiligung an der Gründung und, sofern der Erwerber damit seine Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG), die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden können, sowie die Übernahme eines Grundstückes, das nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden kann, zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft oder durch Fusion, Umwandlung oder Aufspaltung von Gesellschaften (gemäss FusG), sofern sich dadurch die Rechte des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BewV).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erklären die Unterzeichnenden bezüglich der Gesellschaft

Firma und Sitz

.....

- Ja Nein 1. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, sind an obgenannter Gesellschaft beteiligt.
- Ja Nein 2. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, erwerben im Zusammenhang mit dem angemeldeten Eintragungsgeschäft an obgenannter Gesellschaft **neu** eine Beteiligung.
- Ja Nein 3. Obgenannte Gesellschaft erwirbt im Zusammenhang mit der angemeldeten Eintragungsgeschäft **Nicht-Betriebsstätte-Grundstücke**² in der Schweiz, hat die feste Absicht, bestimmte **Nicht-Betriebsstätte-Grundstücke**² in der Schweiz zu erwerben, oder ist bereits Eigentümerin von **Nicht-Betriebsstätte-Grundstücken**² in der Schweiz.

Folgende Frage nur beantworten, falls der vorausgesetzte Sachverhalt erfüllt ist:

- Ja Nein 4. Personen im Ausland¹ bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, haben nach der **Kapitalherabsetzung** an obgenannter Gesellschaft eine beherrschende Stellung gemäss Art. 6 BewG inne.

¹ Person im Ausland (Art. 5 BewG):

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland;
- Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind, noch eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c BewG);
- natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die grundsätzlich nicht dem BewG unterliegen, wenn sie ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft, Art. 5 Abs. 1 Bst. d BewG).

² Betriebsstätte-Grundstück (Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BewG):

Grundstück, das als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient (inkl. durch Wohnanteilvorschriften vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen).

Persönliche Unterschriften derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen:

Name, Vorname:

Unterschrift:

.....

Datum: